

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1413  
der Abgeordneten Barbara Richstein  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 4/3473

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1413 vom 26.09.2006:

### **„Leistungsabhängiges Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen“**

Seit dem 1. Januar 2002 ist die Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen im Land Brandenburg (BbgLStV) in Kraft. Danach können Landesbeamte in den Grundgehaltsstufen der Besoldungsordnung A vorzeitig aufsteigen, wenn sie dauerhaft herausragende Gesamtleistungen erbringen. Es ist aber auch der Verbleib in einer Stufe möglich, wenn die Gesamtleistungen den durchschnittlichen Anforderungen des Amtes nicht genügen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen (bitte nach Ressorts getrennt darstellen) wurde in den Jahren 2002, 2003, 2004 und 2005 Beamten ein vorzeitiges Aufsteigen in eine höhere Leistungsstufe gewährt?
2. In wie vielen Fällen (bitte nach Ressorts getrennt darstellen) wurde in den Jahren 2002, 2003, 2004 und 2005 Beamten das reguläre Aufsteigen in die nächste Grundgehaltsstufe durch eine Aufstieghemmung verwehrt?
3. Wie stellen sich die finanziellen Aufwendungen durch das vorzeitige Aufsteigen im Vergleich zum Dienstalterprinzip insgesamt dar?
4. Nach welchen Kriterien und unter welchen Prämissen findet die Leistungsfeststellung – im Unterschied zur regulären dienstlichen Beurteilung – als Grundlage für die leistungsabhängige Einstufung statt?
5. Gab es Widersprüche oder Anfechtungsklagen gegen die Leistungsfeststellung und sich darauf gründende Einstufungen?

Datum des Eingangs: 03.11.2006 / Ausgegeben: 08.11.2006

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In wie vielen Fällen (bitte nach Ressorts getrennt darstellen) wurde in den Jahren 2002, 2003, 2004 und 2005 Beamten ein vorzeitiges Aufsteigen in eine höhere Leistungsstufe gewährt?

zu Frage 1:

Jahr	Ressort	Anzahl der Fälle
2002	MWFK	1
	MW	4
2003		Keine
2004	MW	4
	MWFK	1
2005	MW	1
<b>Gesamtzahl:</b>		<b>11</b>

Frage 2:

In wie vielen Fällen (bitte nach Ressorts getrennt darstellen) wurde in den Jahren 2002, 2003, 2004 und 2005 Beamten das reguläre Aufsteigen in die nächste Grundgehaltsstufe durch eine Aufstiegshemmung verwehrt?

zu Frage 2:

Jahr	Ressort	Anzahl der Fälle
2002		keine
2003	MI	5
2004	MIR	1
2005	MWFK	1
<b>Gesamtzahl:</b>		<b>7</b>

Frage 3:

Wie stellen sich die finanziellen Aufwendungen durch das vorzeitige Aufsteigen im Vergleich zum Dienstalterprinzip insgesamt dar?

zu Frage 3:

Die finanziellen Aufwendungen betragen insgesamt ca. 10.000 Euro.

Frage 4:

Nach welchen Kriterien und unter welchen Prämissen findet die Leistungsfeststellung – im Unterschied zur regulären dienstlichen Beurteilung – als Grundlage für die leistungsabhängige Einstufung statt?

zu Frage 4:

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung wird die Leistungsstufe auf der Grundlage einer aktuellen Leistungsfeststellung, die die dauerhaft herausragenden Gesamtleistungen darstellt, oder der letzten dienstlichen Beurteilung festgesetzt. Eine Leistungsstufe soll jedoch nicht aufgrund einer dienstlichen Beurteilung festgesetzt werden, die bereits Grundlage einer Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt war. Danach sind beide Varianten der Leistungsfeststellung grundsätzlich geeignet, sachgerechte Vergabeentscheidungen zu ermöglichen und stehen dem Vergabeberechtigten daher gleichrangig zur Verfügung; die Auswahl richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort.

Zur Durchführung der Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung hat das Ministerium der Finanzen mit Rundschreiben vom 15. November 2001 (ABl. 2002 S. 450) allgemeine Hinweise gegeben, nach denen die Ressorts verfahren. Zu den Kriterien bzw. Prämissen der Leistungsfeststellung ist in diesen Hinweisen im Wesentlichen ausgeführt, dass der Begriff der „Leistung“ weder durch den Gesetzgeber definiert wird, noch durch die Verordnung im Einzelnen bestimmt werden soll, weil die Vielfalt der Aufgaben innerhalb der öffentlichen Verwaltung eine Festlegung auf einen einheitlichen Leistungsbegriff oder bestimmte, allgemein gültige Leistungskriterien nicht zulassen. Dies macht auch deutlich, dass allgemeine Kriterienkataloge für die Vergabeentscheidung den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen der Verwaltungen nicht gerecht werden würden.

Allgemein lässt sich feststellen, dass Leistungen im Sinne der Verordnung von solchen Kriterien wie u. a.:

- Arbeitsgüte
- Fachwissen
- Arbeitsstil
- Arbeitsmenge
- Führungsverhalten
- sowie sonstige Befähigungsmerkmale, wie z. B. Auffassungsgabe, Urteilsfähigkeit, Entscheidungsvermögen, konzeptionelles Handeln, Belastbarkeit usw., gekennzeichnet sind. Diese Kriterien werden allgemein auch im Rahmen der Leistungsbewertung in den dienstlichen Beurteilungen zugrunde gelegt. Aufgrund der somit bestehenden inhaltlichen Nähe zwischen dem Leistungsbegriff bei der Durchführung des § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und in den dienstlichen Beurteilungen werden somit im Ergebnis die bestbeurteilten Beamten in der Regel auch für die Vergabe einer Leistungsstufe in Frage kommen.

Das könnte z. B. im Falle einer siebenteiligen Beurteilungsnotenskala für Beamte in den oberen beiden Werten zutreffen, sofern ihre Gesamtleistungen zugleich auch als „herausragend“ im Sinne der Verordnung einzuschätzen sind.

Für das Verbleiben in der Stufe, die sog. Aufstiegshemmung, ist als Kriterium maßgebend, dass die Gesamtleistungen nicht durchschnittlichen Anforderungen des übertragenen Amtes entsprechen. Dies ist immer dann der Fall, wenn Leistungen nicht erbracht werden, die allgemein von Beamten derselben Besoldungsgruppe mindestens erwartet werden können. Ein Verbleiben in der Stufe ist dann geboten, wenn die Leistungen unzureichend und nicht anforderungsgerecht sind. Dies ist z.B. der Fall bei Vergabe von Bewertungsstufen „entspricht nicht den Anforderungen“ und „erheblich unter den Anforderungen“. Die Hemmung soll als letztes Mittel zum Ansporn einer Leistungssteigerung angewendet werden. Andere Maßnahmen müssen vorausgegangen sein.

Frage 5:

Gab es Widersprüche oder Anfechtungsklagen gegen die Leistungsfeststellung und sich darauf gründende Einstufungen?

zu Frage 5:

Nein.